

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Rahmennutzungsbedingungen für die Benutzung von Ladestationen für Elektromobilität der Stadtwerke Schwarzenberg GmbH (Allgemeine Rahmenbedingungen)

Stadtwerke Schwarzenberg GmbH (im Folgenden als "Betreiber" bezeichnet) betreiben an verschiedenen Standorten PKW-Stellflächen mit der Möglichkeit der Entnahme von Elektrizität für den Betrieb von Elektrofahrzeugen (nachfolgend Ladestationen genannt).

1. Geltungsbereich

- a) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, zu denen der Kunde berechtigt ist, Ladestationen der Betreiber zum Zwecke des Parkens und gleichzeitiger Entnahme von Elektrizität zu benutzen (im Folgenden zusammenfassend als "Benutzung" bezeichnet). Eine Ladestation besteht aus einer Stellfläche für Elektrofahrzeuge mit zugehörigem Ladepunkt. Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektrofahrzeugen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.
- b) Mit jeder Benutzung einer Ladestation entsteht ein Einzelnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Betreiber. Die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden soweit anwendbar Gegenstand des Einzelnutzungsvertrages.

2. Berechtigung zur Benutzung von Ladestationen

- a) Zur Benutzung der Ladestationen ist jedermann berechtigt, der den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmt und über einen der in Punkt 3 aufgeführten Zugangsmöglichkeiten registriert und zur Benutzung freigeschalten wird.
- b) Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Schwarzenberg und deren E-Roaming-Partnern besteht nicht. Durch geänderte oder auslaufende E-Roaming-Abkommen kann eine Lademöglichkeit wieder entfallen.
- c) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung des Betriebs von Ladestationen bzw. einer bestimmten Anzahl von Ladestationen, deren ständiger Nutzbarkeit, deren Verfügbarkeit und der Verfügbarkeit der maximalen Ladeleistung (kW) an einem Ladepunkt.

3. Zugang

Der Kunde kann über eine der folgenden drei Optionen Zugang zur Ladestation erlangen:

3.1 AdHoc-Laden

- a) Der Kunde hat die Möglichkeit über einen Ad-Hoc-Zugang die Ladestationen der Stadtwerke Schwarzenberg zu nutzen. Dazu scannt der Kunde mit seinem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) den auf der jeweiligen Ladestation der Stadtwerke Schwarzenberg aufgebrachten QR-Code. Danach kann sich der Kunde unter der Angabe seines Namens, der E-Mail-Adresse und seiner Kreditkartenangaben für den Ladevorgang registrieren und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustimmen, wobei es den Stadtwerken Schwarzenberg freisteht, das Angebot des Kunden anzunehmen.
- b) Der Kunde authentifiziert sich dadurch vor Beginn des Ladevorgangs am jeweiligen Ladepunkt. Der Nutzungsvertrag zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Schwarzenberg kommt zustande mit der Zustimmung des Kunden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit erfolgreicher Authentifizierung und Autorisierung des Kunden durch die Stadtwerke Schwarzenberg, dem Anschluss des Elektrofahrzeugs an den Ladepunkt und dem erfolgreichen Beginn des Ladevorgangs.
- c) Nach Authentifizierung, Autorisierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Kunde das Recht zur Benutzung der Ladestationen. Hiervon umfasst ist das Parken eines Elektrofahrzeugs auf den jeweils gekennzeichneten Parkflächen / innerhalb der jeweils angegebenen Stellfläche einer Ladestation und der gleichzeitigen Verbindung des Elektrofahrzeugs mit dem der

Stellfläche zugeordneten Ladepunkt der Ladestation mittels eines zugelassenen Ladekabels. Diese Nutzungsgestattung gilt stets für die angegebene Höchstparkdauer für die jeweilige Ladestation. Die Geltung etwaiger ggf. abweichender Öffnungszeiten von Parkhäusern etc., bleibt unberührt.

- d) Je nach Standort der Ladestation kann die Höchstdauer variieren. Die Höchstparkdauer wird dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt. Die Höchstparkdauer beträgt 24 Stunden, sofern dem Kunden keine andere Höchstparkdauer mitgeteilt wird.
- e) Für den Fall eines Verstoßes gegen 3.1 c) sind die Stadtwerke Schwarzenberg berechtigt, das Elektrofahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür werden dem Kunden nach Aufwand berechnet. Das Recht der Stadtwerke Schwarzenberg, weitere Schadensansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- f) Die Stadtwerke Schwarzenberg erhalten vom Kunden für die Benutzung der Ladestation ein Entgelt. Der für die Benutzung der Ladestation jeweils gültige Preis wird dem Kunden vor Beginn des Ladevorgangs über sein mobiles Endgerät mitgeteilt.
- g) Die Abrechnung des Ladevorgangs erfolgt über die vom Kunden angegebene Kreditkarte. Bei der Authentifizierung des Ad-Hoc-Zugangs wird für die Dauer des Ladevorgangs ein Betrag von 50,00 EUR auf der angegebenen Kreditkarte des Kunden reserviert. Über das zu entrichtende Entgelt erhält der Kunde nach Beendigung des Ladevorgangs eine Rechnung im PDF-Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse.

3.2 Vertragsladen

Die Stadtwerke bieten ein kostenpflichtiges Laufzeitprodukt namens ERZGEBIRGS**STROM** Mobil für Vielnutzer der Stadtwerke-Ladeinfrastruktur an. Der Kunde erhält bei Abschluss des Produktes eine RFID-Karte, mit der er sich an den Ladesäulen der Stadtwerke identifizieren und den Ladevorgang starten kann. Ohne Zugangsmedium ist die Benutzung der Ladestationen nicht möglich. Die Abrechnung des Stroms erfolgt monatlich per Rechnung, die der Kunde wahlweise per Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat begleichen kann.

Weitere Informationen zu dem Produkt erhält der Kunde beim Vertrieb der Stadtwerke Schwarzenberg unter 03774 1520 300, im Internet unter www.erzgebirgsstrom.de/autostrom oder per Mail unter e-mobil@swszb.de.

Für die Zurverfügungstellung einer Kundenkarte wird eine Bearbeitungspauschale gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben. Jedes der genannten Zugangsmedien ermöglicht die Benutzung der Ladestationen des Betreibers. Soweit dem Kunden ein Zugangsmedium ausgehändigt wird, geht dieses nicht in das Eigentum des Kunden über. Die Betreiber behalten sich vor, solche Zugangsmedien nach Beendigung des Vertrages zurückzufordern oder zu sperren.

Die Betreiber behalten sich vor, die Auswahl der verschiedenen Zugangsmedien in Zukunft zu ändern und einzelne Zugangsmedien abzuschaffen oder weitere hinzuzufügen. In diesem Fall werden betroffene Kunden unverzüglich informiert.

Der Kunde ist verpflichtet, den Betreibern Verlust oder Zerstörung eines Zugangsmediums unverzüglich anzuzeigen. Die Betreiber werden den Zugang zum Benutzerkonto sowie die Benutzung der Ladestationen im Falle der Anzeige eines Verlustes oder der Zerstörung eines Zugangsmediums sperren und dem Kunden ein neues Zugangsmedium zur Verfügung stellen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, das Zugangsmedium zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompilieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, führt dies unmittelbar zur sofortigen Beendigung des Rahmennutzungsverhältnisses, und zwar betreffend aller Betreiber. Sämtliche im Rahmen des Rahmennutzungsverhältnisses erteilten Nutzungsrechte werden sofort unwirksam und fallen – soweit möglich – automatisch an die Betreiber zurück. Der Kunde hat die Nutzung sämtlicher Zugangsmedien sowie die Benutzung sämtlicher Ladestationen unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche Exemplare der Zugangsmedien zu löschen bzw. zu zerstören oder auf

Verlangen eines Betreibers diesem auszuhändigen. Darüber hinaus sind die Betreiber berechtigt, sämtliche Zugangsmedien des Kunden für die weitere Nutzung zu sperren und den Kunden von der weiteren Nutzung der Ladestationen auszuschließen. Das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.3 Roaming

- a) Über Roaming erhält der Kunde die Möglichkeit Ladestationen von E-Roamingpartnern zu nutzen. Die Nutzung der Ladestationen der E-Roamingpartner erfolgt zu den Nutzungsbedingungen und Preisen des jeweiligen E-Roamingpartners / Ladesäulenbetreibers. Die Anzahl der E-Roamingpartner kann sich ändern.
- b) Für die geeignete und rechtzeitige Mitteilung der Nutzungsbedingungen und Preise ist im Falle der Nutzung der Ladestationen von E-Roamingpartnern der jeweilige Betreiber verantwortlich.
- c) Die Abrechnung der Tankvorgänge erfolgt im Falle der Nutzung einer Ladestation eines anderen E-Roamingpartners durch den jeweiligen Betreiber.

4. Nutzung der Ladestationen

4.1 Sorgfältige Benutzung der Ladestationen

- a) Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend bei dem jeweiligen Betreiber zu informieren.
- b) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel sofern dieses nicht fest mit der Ladestation verbunden ist die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.
- c) Jede erkennbare Beschädigung der Ladestation, insbesondere Schäden an dem Ladepunkt sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu Beenden. Das gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.
- d) Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der Ladestation ist, ist der Kunde gegenüber dem jeweiligen Betreiber verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt. Hat der Kunde das Elektrofahrzeug einem Dritten zur Benutzung überlassen, so bleibt der Kunde verantwortlich.
- e) Schädliche oder den Betrieb der Ladestation negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf die Ladestation, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.
- f) Das Elektrofahrzeug einschließlich des Kabels, darf bei der Benutzung der Ladestation nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.
- g) Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen

Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.

h) Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzeinrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, vom jeweiligen Betreiber der Ladestation oder vom Hersteller des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich beim jeweiligen Betreiber rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden Sie in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung Ihres Elektrofahrzeugs.

i) Ausdrücklich nicht gestattet sind:

im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel

Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom-)Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel.

Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Betreiber sind berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist. Der Kunde wird über eine Erweiterung der Aufzählung unverzüglich informiert.

- j) Die einphasige Ladung an Typ2-Steckdosen oder Steckern ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektrofahrzeuge mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugseitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Fahrzeughersteller oder an den jeweiligen Betreiber der Ladestation.
- k) Die Betreiber sind berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladestationen vorzunehmen.
- I) Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung einer Ladestation den Einsatz eines Entstördienstes und/oder die Reparatur einer Ladestation erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde den Einsatz des Entstördienstes und/oder die Reparatur zu vertreten hat. Der Betreiber ist berechtigt, die Kosten pauschal gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu berechnen. Die Möglichkeit des Beweises, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist, bleibt dem Kunden unbenommen. Das Recht der Betreiber, weitere Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt.

4.2 Benutzung durch Dritte

- a) Der Kunde ist berechtigt, das Zugangsmedium Dritten zur Nutzung zu überlassen. In diesem Fall wird der Dritte als Vertreter im Namen und für Rechnung des Kunden tätig.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten auf die korrekte und sorgfältige Benutzung der Ladestationen hinzuweisen und zur Befolgung dieser Rahmennutzungsbedingungen zu verpflichten. Verstöße des Dritten gegen diese Rahmennutzungsbedingungen werden dem Kunden zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei Beachtung der regelmäßigen Sorgfalt nicht in der Lage war, den Dritten auf die ordnungsgemäße Benutzung hinzuweisen.

4.3 Unterbrechung der Benutzung

Die Betreiber sind aus betriebsnotwendigen Gründen, bspw. zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung jederzeit

berechtigt, die Benutzung einer Ladestation zu verweigern bzw. die Ladestation zu sperren, oder einen Ladevorgang zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

5. Zuwiderhandlungen durch den Kunden

- a) Die Betreiber sind berechtigt die Benutzung, insbesondere den Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden; oder zu gewährleisten, dass Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.
- b) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Betreiber berechtigt, die zukünftige Benutzung der Ladestationen zu verweigern. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung oder die Verweigerung der weiteren Benutzung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Nutzungsverweigerung ist, soweit diese Rahmenbedingungen nichts anderes vorsehen, unverzüglich nach Beendigung der Zuwiderhandlung, bspw. der Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen, zu beenden. Die jeweiligen Betreiber sind berechtigt, die Verweigerung auch für und im Namen der übrigen Betreiber auszusprechen.

6. Haftung

Die verschuldensabhängige Haftung der Betreiber sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange der jeweilige Betreiber an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Belieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem jeweiligen Betreiber nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, der jeweilige Betreiber von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigte Maßnahmen des jeweiligen Betreibers beruht. Der jeweilige Betreiber wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie dem jeweiligen Betreiber bekannt sind oder vom jeweiligen Betreiber in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8. Datenschutz

- a) Die Betreiber weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Betreiber elektronisch gespeichert, verarbeitet und soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig an andere Stellen weitergegeben werden.
- b) Der Betreiber ist berechtigt, die Dauer der jeweiligen Benutzung zu messen, zu erfassen und zu Nachweiszwecken zu speichern. [bem5] [MB6]
- c) Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Stadtwerke Schwarzenberg GmbH.

9. Verbraucherbeschwerden / Schlichtungsstelle

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden

Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480-500; Fax 030 22480-323; E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren gem. § 111 b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn SWSZB der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Telefon 030 2757240-0; Fax 030 275724069; E-Mail info@schlichtungs-stelleenergie.de.

10. Gerichtsstand

Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, gilt gegenüber Firmenkunden für Rechtsstreitigkeiten aus dem Rahmenvertrag Schwarzenberg als vereinbarter Gerichtsstand.

11. Widerruf

a) Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben folgendes Widerrufsrecht. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie den Betreibern, diese gemeinschaftlich vertreten durch die Kontaktdaten des Stadtwerke Schwarzenberg GmbH mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung der Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

b) Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Stadtwerke Schwarzenberg GmbH Straße der Einheit 42 08340 Schwarzenberg

Telefon: 03774 1520-200 Telefax: 03774 1520-700

E-Mail: swszb(at)stadtwerke-schwarzenberg.de Internet: www.stadtwerke-schwarzenberg.de

Bestellt am (*)/erhalten am (*)	
Name des/der Verbraucher(s)	
Anschrift des/der Verbraucher(s)	
Jnterschrift des/der Verbraucher(s)	
<u> </u>	

12. Schlussbestimmungen

- a) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Stadtwerke Schwarzenberg und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.